

### 41. Verursachung eines Schadens durch mehrere Kraftfahrzeuge. Kraftfahrzeuggesetz § 17.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 24. Januar 1929 i. S. B. u. Gen. (Befl.)  
w. N. (Rf.). VI 247 u. 477/28.

I. Landgericht Eberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger fuhr am 8. August 1925 nachmittags auf einem Motorrad auf der Landstraße von M. nach E. Auf der stark ansteigenden Straße begegnete ihm der Lastkraftwagen der Beklagten zu 2, der vom Beklagten zu 1 gelenkt wurde; er stieß mit diesem Wagen zusammen und erlitt schwere Verletzungen. Der Beklagte zu 1 wurde aus Anlaß dieses Zusammenstoßes wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Kläger nimmt die Beklagten auf Ersatz des ihm durch den Unfall entstandenen Schadens auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes und aus unerlaubter Handlung in Anspruch. Er verlangt Zahlung von 4000 RM., eine vierteljährliche Rente von 300 RM. und Ersatz allen weiteren Schadens, der ihm durch den Unfall entstanden ist und noch entstehen wird.

Das Landgericht erklärte die beiden ersten Ansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufungen der beiden Beklagten wurden durch Urteile vom 5. März und 11. Juni 1928 zurückgewiesen, und zwar die Berufung der Beklagten zu 2 mit der Maßgabe, daß die Ansprüche nur im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes berechtigt seien. Die Revisionen der beiden Beklagten blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

... Die Revision rügt ferner, daß das Berufungsgericht die §§ 17 und 18 RFG. nicht angewendet habe, obwohl der Kläger selbst Halter und Führer eines Kraftfahrzeugs gewesen sei. Das Berufungsgericht hat im ersten Urteil, das den Beklagten zu 1 betrifft, den § 17 nicht erwähnt; im zweiten Urteil führt es aus, daß § 17 nicht in Frage komme, weil die Betriebsgefahr des Kraftrades nicht ursächlich für den Zusammenstoß gewesen sei. Der § 17 RFG. regelt im Abs. 1 zwei Fälle; beiden ist gemeinsam, daß ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht wird. Sie unterscheiden sich dadurch, daß im ersten Falle die beteiligten

Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, im anderen Falle der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist; dann soll von der Haftpflicht, die für einen von ihnen eintritt, das gleiche gelten, was für den ersten Fall verordnet ist. Und diese Regelung geht dahin, daß an die Stelle des allgemeinen Maßstabes der Kopfteile (§ 426 Abs. 1 Satz 1 BGB.) derjenige gesetzt wird, der aus den Umständen des einzelnen Falles zu entnehmen und insbesondere nach der Verursachung durch die Betriebsgefahren und nach ihrer etwaigen Erhöhung durch ein Verschulden der beteiligten Betriebspersonen zu bestimmen ist (RGZ. Bd. 92 S. 146, 147, Bd. 84 S. 433, Bd. 114 S. 76). Das Berufungsgericht stellt die Nichtanwendung des § 17 darauf ab, daß die Betriebsgefahr des Kraftwagens nicht die Ursache des Zusammenstoßes sei. Es mag sein, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes insoweit ungenau ist, als sie von der Verursachung eines Schadens durch mehrere Kraftfahrzeuge spricht, und daß es richtig heißen müßte „beim Betrieb mehrerer Kraftfahrzeuge“ (vgl. Eger RFG. Bem. 126; Müller RFG. 1928 S. 364). Ob der Unfall im Falle ihres Zusammenstoßes durch die Betriebsgefahren beider Kraftfahrzeuge verursacht wird oder nur durch die Betriebsgefahr des einen, ist wesentlich Sache der tatsächlichen Beurteilung. Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß durch die Betriebsgefahr des Kraftwagens keine Bedingung des Zusammenstoßes gesetzt worden ist, so ist das nicht rechtsirrig. Allein selbst wenn man annimmt, daß der Unfall auch durch die Betriebsgefahr des Kraftwagens verursacht ist, führt ein anderer Grund zur Nichtanwendung des § 17 RFG. Es handelt sich, wie sich aus dem ersten Satz des Abs. 1 ergibt, um eine Ausgleichspflicht, die das Vorhandensein von Schadenersatzpflichten auf beiden Seiten voraussetzt; die Ausgleichspflicht ist eine Wirkung der Schadenersatzpflicht (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 431). Nach Satz 2 des Abs. 1 soll das gleiche gelten, wenn es sich um das Verhältnis von zwei Fahrzeughaltern handelt, deren einer den Schaden erlitten hat. Die Ausgleichspflicht kommt nur dann in Betracht, wenn der verletzte Kraftfahrzeughalter, falls er nicht sich selbst, sondern einen anderen verletzt hätte, kraft Gesetzes diesem Schadenersatzpflichtig geworden wäre. Würde er ohne Schadenersatzpflicht zur Ausgleichung herangezogen, so würde das die Uferlegung einer Ersatzpflicht bedeuten, für die

das Gesetz keinen Anhalt bietet (RGZ. Bd. 96 S. 70, Bd. 90 S. 295; Müller RFG. 1928 S. 371). Nun ist aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts anzunehmen, daß der Zusammenstoß der Fahrzeuge für den Kläger ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 RFG. darstellt; eine Schadenersatzpflicht auf seiner Seite ist weder aus dem Kraftfahrzeuggesetz noch aus einer anderen Gesetzesbestimmung zu entnehmen.